

Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S.666, SGV NW 2033) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal ist eine Interessenvertretung der in Wuppertal lebenden Menschen mit Behinderung und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Behindertenarbeit. Besonderes Anliegen des Beirates der Menschen mit Behinderung ist die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat der Menschen mit Behinderung
- a) berät die parlamentarischen Gremien (Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretungen) und die Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit.
- Als Themen kommen vor allem in Betracht
- Integration Behinderter in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen)
 - Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Behinderte

- b) berät und koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und Ihrer Organisationen
 - c) unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit Behinderung
- (2) Der Beirat der Menschen mit Behinderung ist berechtigt, den parlamentarischen Gremien und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben. Er kann Anträge an den Geschäftsbereichsausschuss „Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit “ stellen. § 58 Abs.2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt. Die/Der Vorsitzende des Beirates der Menschen mit Behinderung wird durch den Rat als sachkundige Bürgerin/als sachkundiger Bürger in den Geschäftsbereichsausschuss „Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit“ berufen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat der Menschen mit Behinderung gehören an
- a) als stimmberechtigte Mitglieder
15 Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen, von denen mindesten 8 selbst zum Kreis der Behinderten gehören müssen.
 - b) als beratende Mitglieder
 - je 1 Vertreterin/Vertreter der Ratsfraktionen
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
 - die/der zuständige Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Integration

Für jede/jeden Vertreterin/Vertreter ist eine/ein Stellvertreterin/ Stellvertreter zu benennen.

- (2) Zur Ermittlung der Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen werden die bekannten Wuppertaler Behindertenverbände, -vereine, Selbsthilfegruppen und sonstige Gruppierungen von der Stadt Wuppertal zu einer Versammlung eingeladen.
- Um auch Behinderten, die keiner Organisation angehören, die Möglichkeit zu geben, im Behindertenbeirat vertreten zu sein, wird die Einladung in den Wuppertaler Medien veröffentlicht.
- Jede Organisation kann zur Versammlung eine/einen Vertreterin/Vertreter entsenden. Die Versammlung erzielt Einvernehmen über die Personen der Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen im Beirat der Menschen mit Behinderung.
- Um den unterschiedlichen Interessen der Behinderten angemessen Rechnung zu tragen, sollen folgende Behindertengruppen im Beirat der Menschen mit Behinderung vertreten sein:
- a) Sinnesbehinderte (z.B. Gehörlose, Blinde)
 - b) Geistig Behinderte
 - c) Körperbehinderte
 - d) Rollstuhlfahrer
 - e) Chronisch Kranke
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Ratsfraktionen werden von diesen benannt.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege benennt die Vertreterinnen/Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Vorsitz

Der Beirat der Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreter. Diese müssen das passive Wahlrecht nach dem Kommunalwahlgesetz besitzen.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates der Menschen mit Behinderung entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung sind über ihre Tätigkeit und über die Angelegenheiten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Beirat der Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Stadt Wuppertal.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.05.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.05.2010

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister